

BESCHLUSS

aus der 18. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Edermünde am Donnerstag, 15.02.2024



Tagesordnungspunkt 1

[VL-25/2024](#)

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin beantragt, § 8 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

Vom Gemeindevorstand bis zu einem Betrag von 10.000,00 €

Vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von 5.000,00 €

Abstimmungsergebnis über den Antrag:

1 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer beantragt die Erstellung einer Grafik pro Jahr, in der alle Energieverbräuche der gemeindlichen Liegenschaften dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis über den Antrag:

5 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.
(Stimmgleichheit § 54 HGO)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 18.12.2023 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen einschl. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 – 2027.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung am2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 - Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 16.922.700 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 16.894.700 EUR

mit einem Saldo von	28.000 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	28.000 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	736.800 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	881.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.908.000 EUR
mit einem Saldo von	1.026.500 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.500 EUR
mit einem Saldo von	54.500 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	344.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 - Kredite

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 370.000 € festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5 - Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 465 v. H.
 - b) - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v. H

Die Gemeindevertretung hat am 18.12.2023 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Daher erfolgt die Angabe der vorstehenden Hebesätze lediglich nachrichtlich.

§ 6 - Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 - Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8 - Budget

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen der Kontenklassen 62, 63, 640 – 643, 647 – 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen der Kontenklassen 644 – 646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde,2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Thomas Petrich -
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Edermünde, 19.02.2024